

1. Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Diese Sicherheits- und Technischen Richtlinien (im Folgenden „Sicherheitsbestimmungen“ oder kurz „STR“) gelten für Veranstaltungen in der KONGRESSHALLE am Zoo Leipzig (im Folgenden „Kongresshalle“ oder kurz „KH“).

Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege, der Polizei, der Branddirektion Leipzig, und durch die Leipziger Messe GmbH (nachfolgend LM genannt) gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Die Sicherheitsbestimmungen richten sich an alle Personen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in der KH befasst sind. Insbesondere Veranstalter und Aussteller haben sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

Zur leichteren Orientierung: Die kursiv gesetzten Regelungen unter Ziffer 2, 3.1 bis 3.6, 8.4.8 und 9 richten sich ausschließlich an Veranstalter, alle anderen Regelungen haben allgemeine Geltung.

1.1 Öffnungszeiten

1.1.1 Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten variieren veranstaltungsspezifisch und werden im Vorfeld bekanntgegeben. Sollten Abweichungen notwendig werden, so ist dies schriftlich mit der LM abzustimmen. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleibt das Gebäude außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.1.2 Veranstaltungslaufzeit

Die Öffnungszeiten variieren veranstaltungsspezifisch und müssen im Vorfeld schriftlich mit der LM abgestimmt werden.

1.1.3 Besucherzahlen

Die maximale Besucherkapazität ist auf 2250 gleichzeitig anwesende Personen im Tageszeitraum (bis 22:00 Uhr), im Nachtzeitraum (ab 22:00 Uhr) auf 1400 Personen begrenzt.

2. Anzeige- und Genehmigungspflichten des Veranstalters

2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Veranstalter ist aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verpflichtet, bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung der LM schriftlich auf anzuzeigen:

- den Namen seines Veranstaltungsleiters (gemäß §38 VStättVo)
- oder eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“, der/die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien, Ausstellungs- und Präsentationsständen und vergleichbaren Aufbauten
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil (friedlich, normal, schwierig)
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan)
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen ist
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Brandschutzklassen sind nachzuweisen)
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist
- ob eine „Technische Probe“ vor der Veranstaltung geplant ist

Für die vorgenannten Angaben stellt die LM dem Vertragspartner ein Formblatt bereit.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die LM im Vorfeld der Veranstaltung eine erste Risikobewertung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 VStättVo). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Personalkosten für Sicherheitskräfte) sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

2.2 Abstimmung eines Verkehrskonzepts

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, ist in Abstimmung mit der LM ein Verkehrskonzept für die jeweilige Veranstaltung zu erstellen.

Die LM unterstützt den Veranstalter bei der Beantragung straßenrechtlicher Sondernutzungen (Schwertransporte, Sperrungen etc.). Diese müssen mind. 3 Wochen vor Veranstaltung mit dem Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Leipzig abgestimmt sein.

Der Veranstalter hat sicherzustellen das zu keiner Zeit PKW oder LKW auf den öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Radwegen und Fußwegen, vor der Kongresshalle halten oder parken.

2.3 Abstimmung eines Sicherheitskonzepts

Auf Anforderung der LM ist der Veranstalter verpflichtet, für seine Veranstaltung eine eigene umfassende Risikobewertung durchzuführen und ein spezielles Sicherheitskonzept für die Veranstaltung aufzustellen. Das Sicherheitskonzept ist mit allen für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere Polizei und Feuerwehr und mit der LM, einvernehmlich abzustimmen (vgl. § 43 VStättVo). Im Sicherheitskonzept sind insbesondere:

präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf

- die maximal erwarteten Besucherzahlen
- die Aufplanung der Veranstaltung mit exakten Angaben zum Aufbau von Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Podien, Zelten, Stand- und Präsentationsflächen und vergleichbaren Einrichtungen
- die Risikobewertung für die Veranstaltung
- die erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Sicherheitsmaßnahmen, der Veranstaltungsleiter
- das erforderliche „Technische Fachpersonal“

festzulegen. Der Veranstalter wird durch die LM bei der Aufstellung des Sicherheitskonzepts unterstützt.

- die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden
- der Umfang des Sanitätsdienstes
- die Mindestzahl der Kräfte des Brandsicherheitsdienstes unter Berücksichtigung potentieller Brandgefahren
- die Zusammensetzung des Einsatz- und Krisenstabs bei Unfällen und Notfällen
- der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für die Veranstaltung
- die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen

2.4 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus (sofern unbedenklich) darauf verzichtet werden kann. Die LM entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr. 2.1 (in Abstimmung mit dem Amt für Bauordnung und Denkmalpflege der Stadt Leipzig), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der LM abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe. Die Einreichung des Gastspielprüfbuchs bei der Behörde hat spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

2.5 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden genehmigten Rettungsweg- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, Ausstellungs- und Präsentationsständen bedürfen der Zustimmung durch die LM. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege Leipzig abgenommen werden.

2.6 Kosten und Risiko anzeige-/ abstimmungs-/ oder genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden in Ziffer 2.1 bis 2.5 und für alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige-, abstimmungs- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben kann vom Veranstalter die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen gefordert werden. Die LM unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Verfahren. Dauer und Kosten des jeweiligen Verfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

3. Verantwortliche Personen

3.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der VStättV und der Unfallverhütungsvorschriften DGUV einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des Arbeitsschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

3.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Veranstalter hat der LM eine entscheidungsbefugte Person zu benennen die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter (gemäß §38 VStättVo) anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung/Einweisung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege und den Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der LM benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Ordnungsamt, Träger öffentlicher Rettungsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der sächsischen VStättVo nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von der LM benannten Ansprechpartner unterstützt.

3.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der sächsischen VStättVo zu stellen, soweit diese Leistungen nicht

bereits in den vereinbarten Leistungen inkludiert sind.

3.4 Verantwortung der LM

Die LM und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der sächsischen VStättVo und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

3.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte und von der LM zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der VStättV festgelegten Aufgaben.

3.5.1 Bewachung

Die allgemeine Überwachung des Gebäudes während der Laufzeit der Veranstaltung übernimmt die LM. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die LM übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Ausstellern und in ihrem Auftrag tätigen Dritten.

Die LM ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Gebäudes und der vom Veranstalter / Aussteller eingebrachten Gegenstände muss im Bedarfsfall der Veranstalter / Aussteller selbst organisieren. Bewachungsdienste dürfen dabei nur durch die von der LM beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Der Veranstalter / Aussteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauphasen erhöhte Risiken für das Ausstellungsgut und die sonstigen von den Ausstellern eingebrachten Gegenstände bestehen. Wertvolle bzw. leicht bewegliche Gegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

3.6 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der LM innerhalb der überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die LM übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die LM ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die LM vom Veranstalter als „ultima ratio“ die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die LM berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

4. Verkehrsordnung, Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen

4.1 Verkehrsordnung

Die Kongresshalle am Zoo grenzt an den öffentlichen Straßenverkehr, die Straßenverkehrsordnung STVO ist einzuhalten. Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.

Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der LM ist Folge zu leisten.

Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr

und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

Fußwege, gesperrte Flächen, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotszeichen gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die LM entfernt werden.

Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann die Anlieferzone zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

Haftungsansprüche gegen die LM bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen zu Verzögerungen für den Veranstalter, Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.

Bei genehmigten Einfahrten ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken.

4.2 Rettungswege,

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren sowie Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die LM ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

4.2.1 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Haltverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

4.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöschrichtungen, Brandmelder, Schließvorrichtungen von Türen und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

4.4 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder des kompletten Gebäudes und deren Räumung von der LM angeordnet werden. Veranstalter haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass eine ordnungsgemäße Räumung erfolgen kann.

5. Technische Daten und Ausstattung der Kongresshalle

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der LM bzw. durch vertraglich zugelassene mit der LM verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Telekommunikation) der Kongresshalle. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die LM eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

5.1 Gebäudebeschreibung

5.1.1 Ausstellungsebene (EXPO)

Die Ausstellungsebene befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes. Diese Ebene ist unterteilt in einen für Besucher zugänglichen Bereich und einen Wirtschaftsbereich, der für Besuche nicht zugänglich ist.

Für Besucher zugängliche Bereiche sind:

Foyer Süd mit Toilettenbereich und Zugang zu den Räumen im Südteil
Ausstellungsfläche inkl. Galerie

Foyer Nord mit Toilettenbereich und Zugang zu den Räumen im Nordteil

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar.

Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar. Der Lastenaufzug L6 ist für die Anlieferung in die Ausstellungsebene vorgesehen.

5.1.2 Tagungsebene 0

Die Tagungsebene 0 befindet sich im Erdgeschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

Haupteingang (im Südbereich)

Foyer Süd (Große Wandelhalle, Kassen-/Garderobengebiete, Veranstalterbüro, Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Südteil)

Großer Saal, Richard-Wagner-Saal

Nebeneingang (im Nordbereich)

Foyer Nord (Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Nordteil)

Händel-, Bach-, Telemann-Saal

Weißer Saal

Wirtschaftsbereich:

Anlieferung

Gastronomie

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar.

Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar. Der Lastenaufzug L6 ist für die Anlieferung in die Ausstellungsebene vorgesehen.

5.1.3 Tagungsebene 1

Die Tagungsebene 1 befindet sich im 1. Geschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

- Schiller-Saal, Goethe-Saal

- Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Südteil und Foyer Süd

- Zugang zur Galerie Großer Saal

- Schumann-Saal und Mahler-Saal

Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Nordteil und Foyer Nord

Wirtschaftsbereich:

- Gastronomie

- FOH auf der Galerie

Die Ebene ist über alle Treppenhäuser und drei Personenaufzüge (zwei im Foyer Nord, einer im Foyer Süd) bzw. drei Lastenaufzüge erreichbar.

Die Lastenaufzüge L2 und L5 sind nur für den Gastronomiebereich nutzbar.

Tagungsebene 2

Die Tagungsebene 2 befindet sich im 2. Geschoss des Gebäudes. Auf dieser Ebene sind folgende Säle und Bereiche:

- Lessing-Saal, Leipzig-Saal,

Zugang über Treppenhaus zu den Räumen im Südteil und Foyer Süd.

Die Ebene ist über die Treppenhäuser und über den Personenaufzug im Südteil erreichbar.

5.2 Gebäudedaten

Übersichtsplan: siehe Anlage

Maße:

Zufahrt (Anlieferzone):

Breite 4,50 m,

Tor (Anlieferzone):

Breite 11,00 m, Höhe 4,40 m

Tor (Anlieferzone, Knicktor):
Breite 3,50 m, Höhe 4,40 m

Rampe:
Breite 3,00 m, Höhe 1,22 m
(Anlieferung mit LKW max. 12t inkl. LWB)

Tür (Anlieferzone):
Türen: Breite 1,60 m, Höhe 2,10 m

Lastenaufzug (Anlieferzone):
L2, Breite 1,15 m, Tiefe 1,70 m, Höhe 2,10 m, Traglast 1260 kg
L6, Breite 1,15 m, Tiefe 2,70 m, Höhe 2,10 m, Traglast 2000 kg

Türen:
Standardtüren innerhalb des Gebäudes sind Breite 1,60 m, Höhe 2,10 m

Lasten-/Personenaufzüge:
L5, Breite 1,20 m, Tiefe 1,57 m, Höhe 2,10 m, Traglast 1260 kg (nur für Gastronomie)
P1, Breite 1,35 m, Tiefe 1,60 m, Höhe 2,10 m, Traglast 2000 kg
P3, Breite 1,20 m, Tiefe 2,30 m, Höhe 2,10 m, Traglast 1260 kg
P4, Breite 1,20 m, Tiefe 2,30 m, Höhe 2,10 m, Traglast 1260 kg

Raumhöhen:
Die Raumhöhen sind von Saal zu Saal unterschiedlich (von 3,50 m bis 17,00 m)

Bodenbelastung:
Der Fußboden ist mit Parkett oder Natursteinfliesen verlegt und mit einer Bodenbelastung von 5,0 kN/m² (500 kg/m²) belastbar.

5.3 Allgemeine technische Versorgung

5.3.1 Elektroversorgung, Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Beleuchtungsstärke während der Veranstaltungen beträgt in den Sälen ca. 300 Lux, gemessen 1,00 m über dem Fußboden.

Vorhandene Stromart und Spannung im Gebäude:
Netzart: TN-C-S
- Wechselstrom: 230 Volt (gemäß IEC 60 038),
- Drehstrom: 3 x 400 Volt (gemäß IEC 60 038),
Toleranzwerte nach DIN 50160

Die Elektroversorgung erfolgt über die vorhandenen Wandanschlüsse und Bodentanks.

5.3.2 Druckluft- und Wasserversorgung

Eine Versorgung mit Druckluft und Wasser/Abwasser ist NICHT möglich.

5.3.3 Einsatz von Kompressoren

Kompressoren müssen so aufgestellt werden, dass sie sicher betrieben werden können. Dies setzt unter anderem voraus, dass die Kompressoren ausreichend zugänglich sind, die erforderliche Kühlung gewährleistet ist und eine Lärmgefährdung für Besucher nicht gegeben ist. (siehe DGUV Regel 100-500) Zusätzlich muss gewährleistet werden, dass Unbefugte, insbesondere während der Öffnungszeiten, keinen Zutritt zu den Kompressoren haben.

5.3.4 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung mit Telefon- und Datenanschlüssen (RJ45) erfolgt über die vorhandenen Wandanschlüsse und Bodentanks.

5.3.5 Heizung, Lüftung

Das Gebäude ist teilklimatisiert. Die Lüftung erfolgt durch Seitenauslässe im Wandbereich (Weitwurfdüsen) und Ansaugöffnungen im Deckenbereich. Gegebenenfalls kann es zu leichten Luftbewegungen kommen. Die Lüftungsauslässe sind permanent freizuhalten.

5.3.6 Sprinkleranlagen

Das Gebäude ist in Teilbereichen mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Die Wirkung der Sprinkleranlage darf durch Auf- und Einbauten nicht beeinträchtigt werden.

5.3.7 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind nur an definierten Punkten im Großen und im Weißen Saal möglich. Die Anlagen sind aus Sicherheitsgründen ausschließlich nur durch die von der LM beauftragten Mitarbeiter bzw. Servicepartner zu betätigen. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung bei der LM anzumelden (siehe Nr. 2.1) und abzustimmen.

Für Abhängungen jeglicher Art sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – im Besonderen die der DGUV Vorschrift 1 (Allgemeine Vorschriften), DGUV Vorschrift 17 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) und der DGUV Vorschrift 54 (Winden, Hub- und Zugeräte) – einzuhalten (s. a. igwv SQ P1 Traversen und igwv SQ P2 Elektrokettenzüge).

Abhängungen sind bis zu einer Belastung von maximal 500 kg pro Punkt nur lotrecht möglich. Als Schnittstelle wird nach schriftlicher Bestellung ein Lasthaken mit Sicherungsfalle oder ein Anschlagpunkt an der Traverse als Übergabepunkt gestellt. Durch das Verfahren der Anlage kann die Endhöhe nach Kundenwunsch individuell festgelegt werden.

5.3.8 Eingriff in die Bausubstanz

Alle Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

5.3.9 Fußböden

Die Fußböden dürfen in ihrer Beschaffenheit nicht verändert werden. Sollte loses Material eingebracht werden, sind Unterlagen wie Folie oder Planen zu verwenden. Auslaufende Flüssigkeiten und Ähnliches muss sofort vom Boden entfernt werden. Teppiche und andere Bodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen (Ausnahmen auf Anfrage). Es darf zum Kleben nur PE/PP-Klebeband und zum Abdecken nur PE/PP-Abdeckfolie verwendet werden. Sie sind rückstandslos zu entfernen. Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

5.3.10 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z. B. Elektro, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die LM zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die LM nicht.

6. Veranstaltungsbezogene Ein- und Aufbauten

6.1 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den geltenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den nationalen bzw. europäischen Normen (DIN, VDE, VdS), den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Form entsprechen. Betriebsanlagen und -geräte dürfen Besuchern nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

6.2 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten, Ausstellungs- und Präsentationstände

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sind Prüfungs- und freigabepflichtig. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatische Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschutztüren etc.) dürfen durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen NICHT verwendet werden. Die jeweils gültigen DIN-Normen (derzeit: DIN 4102 bzw. EN 13501-1 Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Standaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder DIN EN13501-1 C s3, d0 schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

6.2.1 Prüfung der Mietfläche

Jeder Aussteller ist verpflichtet sich nach der Standzuteilung an Ort und Stelle über Lage und Maße etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Säulen, Verlauf der Versorgungskanäle usw., selbst seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu unterrichten. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

7 Standbaubestimmungen

7.1 Standsicherheit

Ausstellungs- und Präsentationsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind standsicher zu errichten, so dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_h = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu notwendigen Nachweise sind auf Verlangen der LM prüffähig vorzulegen.

Die LM behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

7.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Sicherheitsbestimmungen bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei der Standgestaltung in Form von Systemständen (Octanorm), Displaywänden und Roll-up bis 2,50m Höhe und einer Grundfläche $< 9 \text{ m}^2$ nicht erforderlich, den Stand mittels **Formblatt A1** zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die LM dem Aussteller an, eingereichte Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standaufbauten, und Sonderkonstruktionen mittels **Formblatt A1** freigabepflichtig.

7.2.1 Prüfpflicht in den Ausstellungsflächen der EXPO

- alle anderen Standaufbauten bis 3,00 m oder mit einer Grundfläche von mehr als 9 m^2
- Szenenflächen, Tribünen, Podien
- Traversenkonstruktionen
- Präsentations- oder Zuschauerräume
- Sonderkonstruktionen

Nicht genehmigungsfähig sind:

- Standaufbauten über 3,00 m,
- Standaufbauten mit geschlossenen Decken $> 30 \text{ m}^2$.

7.2.2 Prüfpflichtig in den Ausstellungsflächen der Säle

- alle anderen Standaufbauten bis 3,00 m oder mit einer Grundfläche von mehr als 9 m^2
- Szenenflächen, Tribünen, Podien
- Traversenkonstruktionen
- Präsentations- oder Zuschauerräume
- Sonderkonstruktionen bis 5,00m Höhe in Abhängigkeit des Standortes im Großen Saal

Nicht genehmigungsfähig sind:

- Standaufbauten mit geschlossenen Decken $> 30 \text{ m}^2$

Die einzureichenden Unterlagen, vorzugsweise digital im PDF-Format, werden von der LM ausschließlich für die jeweilige Veranstaltung und Standfläche geprüft und ggf. mit Auflagen zur Ausführung freigegeben.

7.2.3 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Aufbauten

Für die Prüfung und Freigabe werden folgende Unterlagen (mittels Formblatt A1) bis spätestens 6 Wochen vor benötigt:

- Baubeschreibung
- Pläne im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen
- ggf. Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen

- Bei Vorlage eines Prüfbuchs / einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller / Standaufbauer in Rechnung gestellt.

Erst mit dem Freigabevermerk ist der Aufbau freigegeben.

Die Prüfung durch die LM ist kostenfrei.

Zusätzliche Kosten im Rahmen des Freigabeverfahrens (Statiker, Brandschutzgutachten, Brandsicherheitswachdienst, etc.) werden dem Veranstalter / Aussteller / Standaufbauer in Rechnung gestellt.

7.2.4 Änderung nicht vorschriftsmäßiger Standaufbauten

Standaufbauten, die nicht genehmigt sind, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Verordnungen nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die LM berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

7.2.5 Haftungsumfang

Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Ausstellungsfläche. Er hat auch gegenüber beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen vollständig erfüllt werden. Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die LM von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

7.3 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

7.3.1 Brandschutz

Das Gebäude ist mit einer Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Aufbauten, Flugobjekten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, welche im Voraus mit der LM abzustimmen sind.

7.3.2 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Standbaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102-1 B1 oder DIN EN 13501-1 C s2, d0 schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein. Standaufbauten können normal entflammbare und nicht brennend abtropfende Baustoffe, die entsprechend DIN 4102-1 B2 oder DIN EN 13501-1 D s3, d0 eingestuft werden, verwendet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.

Generell dürfen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor), verbaut werden.

Tragende Konstruktionsteile sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen.

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen unbehandelt nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Zur Befestigung statisch und dynamisch beanspruchter Teile werden nur die dafür zugelassenen Befestigungsmittel eingesetzt.

7.3.3 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Motorantrieb oder alternativer Antriebstechnik dürfen nur mit Freigabe der LM ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der

Tankanzeige muss aktiv sein); sofern möglich, sind die Tankdeckel zu verschließen.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, Elektro- oder Hybridantrieb sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) oder Servicestecker gemäß den Herstellervorgaben vom Traktionsnetz zu trennen. Eventuell vorhandene sonstige Speicher elektrischer Energie sind entweder vollständig zu entladen oder ebenfalls vom Traktionsnetz des Fahrzeuges zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb müssen vorhandene Druckbehälter entleert sein.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und / oder das Aufstellen von Sicherheitswachen bzw. die Installation zusätzlicher Feuerlöscheinrichtungen erfordern.

7.3.4 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe, die dem Sprengstoffgesetz unterliegen, dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

7.3.5 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind nicht genehmigungsfähig.

7.3.6 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballone sind nicht genehmigungsfähig.

7.3.7 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe der LM.

7.3.8 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der LM im Voraus abzustimmen.

7.3.9 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen als Tischdekoration ist nur in umwerten und standsicheren Gefäßen oder in Form von Schwimmkerzen zulässig. Eine andere Verwendung von offenem Feuer ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt nicht für Stehtische, auf diesen sind Kerzen generell verboten.

7.3.10 Feuergefährliche Abfälle, Rauchverbot

Feuergefährliche Abfälle sind in einem geschlossenen, nicht brennbaren Gefäß zu sammeln und zügig außerhalb der Halle auf geeignete Weise zu entsorgen. In den Gebäuden der Leipziger Messe besteht zu jeder Zeit ein striktes Rauchverbot. (STR-Kongresshalle 8.4.17)

7.3.11 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, über den Dienstleister für Reinigung zu entleeren. Die Entsorgung ist kostenpflichtig. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

7.3.12 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben ist verboten.

7.3.13 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind genehmigungspflichtig durch die Kongresshalle.

Speisezubereitung mit offener Flamme ist grundsätzlich nicht gestattet.

7.3.14 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut / Vollgut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel, brennbare Materialien, Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes ist verboten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen, auch kurzfristig, ist nicht zulässig.

Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Unter oder auf Bühnen, Tribünen, Podesten und hinter Standbauwänden dürfen keinesfalls Voll- und Leergut, Abfall oder Reststoffe

lagern. Prospekt- / Werbematerialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand / im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

Die Leer- und Vollgutlagerung auf dem Messegelände kann über den von der LM vertraglich verpflichteten Spediteur erfolgen. Die LM ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leer- und Vollgut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

7.3.15 Feuerlöscher

Jeder Aussteller hat während des Auf- und Abbaus sowie der Laufzeit der Veranstaltung mindestens einen geeigneten Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit einem Löschvermögen von mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Bei erhöhter Gefährdung oder Standflächen über 9 m² ist die Ausrüstung des Standes mit weiteren Feuerlöschern nach ASR A2.2 zu bemessen.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Brandschutzzeichen F001 nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartende Brandklasse geeignet sein.

Vorzugsweise sollten Schaum- oder Kohlendioxidlöcher verwendet werden. Diese können mittels **Formblatt A7** bei der LM angemietet werden.

7.3.16 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in besprinkelten Bereichen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche, bezogen auf den einzelnen m², geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,20 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Stands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 2,40 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird.

Die Aneinanderreihung von Deckenfeldern (auch standübergreifend) mit einer Überschreitung der Fläche von 30 m², ist nicht zulässig.

7.3.17 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas fordern Sie bitte unser Merkblatt „Glas im Standbau“ an. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

7.3.18 Podeste, Treppen und Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Abschränkungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern nicht möglich ist. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 (Kat. C1) mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufige begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (VStättVo §11, Absatz 2; siehe 4.9.6)

7.3.19 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder

Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die LM in Abstimmung mit der Feuerwehr.

7.3.20 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der LM vorzulegen.

7.3.21 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material (DIN 4102-1 B2 oder DIN EN 13501-1 D s3, d0) bestehen.

8 Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

Der Veranstalter bzw. Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für seine Veranstaltung bzw. auf seiner Standfläche verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

8.1 Schäden

Alle durch den Veranstalter, den Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Schäden an und im Gebäude oder deren Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbauphase, auf Kosten des Ausstellers /Veranstalters durch die LM nach Kostenvoranschlag oder Rechnung beseitigt.

8.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Veranstalter.

8.3 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Absaugung und Auffangbehälter ist nicht zulässig.

8.4 Elektroinstallation

8.4.1 Anschlüsse

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V / 50Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten. Jeder, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch die von LM ausgeführt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt grundsätzlich über Flur.

Die Bestellungen eines Elektroanschlusses erfolgt mittels **Formblatt A3** der eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

Der Strombezug von Nachbarständen und frei zugänglichen Steckdosen ist unzulässig.

8.4.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC- und VDE-Bestimmungen entsprechen. Innerhalb der Stände ist das TNS-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer, usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten

des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist eine Fehlerstromschutzschaltung (FI/RCD) vorzusehen. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch eine Elektrofachkraft abgenommen und freigegeben worden ist. Das Prüfprotokoll der elektrotechnischen Anlage ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die LM verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen.

Nachträge, Änderungen oder Instandsetzungen an Ständen, die nicht durch Vertragsfirmen der LM errichtet wurden, können bei diesen gegen Auftrag kostenpflichtig bestellt werden.

8.4.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und IEC 60364-7-711. Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist ein Fehlerstromschutzschaltung (FI/RCD) 30 mA vorgeschrieben.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände muss so ausgeführt sein, dass der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) angegebenen Werte nicht überschreitet. Frequenzgesteuerte Maschinen (z.B. Maschinen, Roboter, Motoren) sind mit Fehlerstromschutzschaltern Typ B SK (allstromseitig) auszustatten. Beim Einsatz entsprechender Maschinen ist der Servicepartner Elektro der Leipziger Messe zu kontaktieren.

Leitfähige Bauteile sind in die Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren einzubeziehen.

Es dürfen nur Leitungen der Typen HO5 VV-F, HO5 RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. In Anlagen mit Schutzmaßnahme Kleinspannung (Niedervoltanlagen) sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Die Stände sind durch den Aussteller täglich nach Veranstaltungsschluss vom Hallennetz zu trennen. Eine zentrale Abschaltung während des Veranstaltungszeitraumes erfolgt nicht.

Der Aussteller haftet uneingeschränkt.

8.4.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Haushaltsküchengeräte, Scheinwerfer, usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen, bei denen ein ungeschützter Austritt vermieden wird und weder Standpersonal noch Besucher einer unzulässigen Belastung ausgesetzt werden.

8.4.5 Sicherheitsbeleuchtung

Wenn die vorhandene Sicherheitsbeleuchtung durch eine geänderte Aufplanung nicht wirksam ist, bedarf es einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

8.4.6 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht

geschädigt werden („Hörsturzgefahr u.a.“). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik-" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Der Schalldruckpegel in den Veranstaltungsräumen ist auf 80 dB zu beschränken. Ein Nachweis über den tatsächlichen Lärmpegel ist beim Einsatz von Fremdtechnik (externe PA) vorzuhalten.

Die oben genannte Regelung ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass die Grenzwerte überschritten werden können. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

8.4.7 Szenenflächen

Für Szenenflächen > 50 m: gelten die Bestimmungen des § 40 der sächsischen VStättVo. Beschallungsanlagen sind so auszulegen, dass der Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A) nicht überschreitet.

8.4.8 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit der LM abzustimmen.

Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise und Empfehlungen der DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu berücksichtigen. Vor Inbetriebnahme von Showlaseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 ist gem. Punkt 6.3.4 dieser DGUV-Information eine sicherheitstechnische Prüfung durch eine befähigte Person (sachkundiger Laserschutzbeauftragter) durchzuführen. Das Protokoll dieser Prüfung ist der Landesdirektion Sachsen, Arbeitsschutz Leipzig und der LM vorzulegen.

8.4.9 Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von sämtlichen Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen sind mit der LM abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb o. g. Anlagen ist nur mit einer Zulassung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gestattet. Der Betrieb von Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen. Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, sowie die DGUV Vorschrift 15 / DGUV Regel 103-013 einzuhalten.

8.4.10 Krane, Stapler und Leergut

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und ähnlichen Flurförderfahrzeugen ist dem Vertragsspediteur der LM vorbehalten. Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und zum ebenerdigen Transport und nicht für Be- und Entladungen gestattet. Für die dem autorisierten Vertragsspediteur erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der LM.

Eine Haftung der LM für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit des autorisierten Vertragsspediteurs ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut / Vollgut, brennbaren Materialien jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel, dazu zählen auch Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut ist auf Veranlassung und zu Lasten des Ausstellers / Kunden unverzüglich durch den zugelassenen Spediteur zu einem Leergut- Lager zu verbringen. Die LM behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Leergut vom zugelassenen Spediteur auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

Zugelassene Spedition:

DHL Global Event Logistics GmbH
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
Telefon: 0341 / 678-7244 und -7245, Telefax: 0341 / 678-7241
E-Mail: fairs.lej@dhl.com

8.4.11 Arbeitsbühnen

Die Bereitstellung von Arbeitsbühnen jeglicher Art ist dem Vertragspartner der LM vorbehalten. Eingesetzt werden dürfen ausschließlich elektrisch betriebene Kettenarbeitsbühnen und Personenlifte der folgenden Typen:

Scherenarbeitsbühne: GS065-8WI
Gelenksteiger: GSA 15 H
Senkrechtlift: GH111

Abweichende Modelle sind genehmigungspflichtig! Während der Benutzung müssen zu jederzeit Bodenschutzmatten des Dienstleisters untergelegt werden.

Zugelassener Vertragspartner:

Gerken Arbeitsbühnen
Priemitzerstraße 6, 06184 Kabelsketal
Telefon: 034602/5410
E-Mail: messe.leipzig@gerken.eu

Die Beauftragung sowie die Annahme und Rückgabe der Arbeitsbühnen des Vertragsdienstleisters erfolgt über den Veranstalter/Auftraggeber.

8.4.12 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), GEMA Kundencenter, 11506 Berlin erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

8.4.13 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der LM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die LM unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der LM zu veranlassen.

8.4.14 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

8.4.15 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der LM zu melden.

8.4.16 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelästigung für Anwohner im Umfeld (Mischgebiet/Wohngebiet) der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. Die Regelungen der TA Lärm sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung behördlich eingeschränkt werden. Beschallungsanlagen im Freien und diskothekenähnliche Betriebszustände sind nicht genehmigt.

8.4.17 Rauchverbot

In der Kongresshalle am Zoo ist das Rauchen (in jeglicher Form, auch z.B. von E-Zigaretten) untersagt

9. Hausordnung

Der Veranstalter hat gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung, gegenüber seinen Gästen und gegenüber den von ihm beauftragten Unternehmen sicherzustellen, dass die Hausordnung beachtet und eingehalten wird. Die LM übt weiterhin neben dem Veranstalter das Hausrecht aus.

Die aktuell gültige Version der Hausordnung, sie ist bindend. Sie ist vor Ort oder unter <https://www.kongresshalle.de/service/downloads/agb/> einzusehen.